

Dies und Das oder in Kürze mitgeteilt

1. Optimismus in der Bevölkerung

Wie das Institut für Demoskopie in Allensbach im Februar 2014 bekannt gab, setzt sich der positive Trend in der Bevölkerung auch zu Beginn des neuen Jahres fort. Bereits am Ende des vergangenen Jahres blickte ein weit überdurchschnittlicher Anteil der Bürger optimistisch auf das kommende Jahr. Inzwischen schauen so viele Bundesbürger den kommenden zwölf Monaten mit Zuversicht entgegen wie selten zuvor seit der Wiedervereinigung. Seit August 2013 ist der Anteil derjenigen, die mit Hoffnungen auf die kommenden zwölf Monate sehen, von 47 % auf aktuell 59 % gestiegen.

Damit einhergehend äußert sich die Bevölkerung auch zunehmend zuversichtlich über die weitere konjunkturelle Entwicklung. Im ersten Halbjahr 2013 überwog noch leicht der Anteil derjenigen, der von einer Verschlechterung der wirtschaftlichen Entwicklung ausging. Seitdem ist der Optimismus mit Blick auf die gesamtwirtschaftliche Entwicklung in Deutschland konstant angestiegen. Derzeit gehen 35 % davon aus, dass es wirtschaftlich weiter bergauf gehen wird. Nur 13 % rechnen mit einer konjunkturellen Abkühlung in den kommenden sechs Monaten. 45 % der Bevölkerung rechnen mit einer stabilen Entwicklung der Konjunktur. Ein Grund für die Zuversicht der Bevölkerung dürfte dabei auch in der zuletzt deutlich gesunkenen Beunruhigung über die Krise in der Euro-Zone liegen.

■

2. Rundfunkbeitrag: Behindertenrat fordert Rückkehr zum Nachteilsausgleich

28.02.2014 - "Das Plus bei den Rundfunkeinnahmen muss genutzt werden, um soziale Härten, insbesondere bei behinderten Menschen, auszugleichen. Eine pauschale Rundfunkbeitragsenkung um 73 Cent wäre kein fairer Ausgleich. Denn Menschen mit Behinderungen bleibt die Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen oft versagt. Deshalb sind sie auf Rundfunk und Fernsehen besonders angewiesen und erhielten bis 2012 zu Recht eine Entlastung von den Rundfunkgebühren. Dieser bewährte Nachteilsausgleich wurde gestrichen - er muss jetzt wieder hergestellt werden."

Das sagte der Sprecherratsvorsitzende des Deutschen Behindertenrates (DBR) Adolf Bauer am Freitag anlässlich der Medienberichte über eine geplante Senkung des Rundfunkbeitrags. Es sei "ein Skandal", wenn die Mehreinnahmen nicht für eine Korrektur des Rundfunkbeitragsrechts eingesetzt würden.

Bauer forderte die Ministerpräsidentenkonferenz auf, die bis 2012 wirksame Rundfunkbeitragsbefreiung zugunsten behinderter Menschen wiederherzustellen.

Seit 2013 ist das neue Rundfunkbeitragsrecht in Kraft. Es sieht eine Aufhebung der Beitragsbefreiung für behinderte Menschen vor.

Im Deutschen Behindertenrat (DBR) haben sich alle wichtigen Organisationen behinderter und chronisch kranker Menschen zu einem Aktionsbündnis zusammengeschlossen, das mehr als 2,5 Millionen Betroffene in Deutschland repräsentiert. Der Sozialverband Deutschland (SoVD) hat am 3. Dezember 2013 den Vorsitz im Sprecherrat des DBR für das Jahr 2014 übernommen.



3. Sport hat Vorbildfunktion für Inklusion

Aktion Mensch-Umfrage zu Paralympics: Jeder Dritte trainiert gemeinsam mit Menschen mit Behinderung

Die Aktion Mensch hat gemeinsam mit dem Marktforschungsinstitut Innofact AG insgesamt 1.095 Vereinssportler mit und ohne Behinderung zwischen 14 und 65 Jahren in ganz Deutschland bevölkerungsrepräsentativ nach Alter und Geschlecht befragt. Die unabhängige Online-Umfrage wurde im Januar 2014 durchgeführt.

Inklusion, die barrierefreie Teilhabe von Menschen mit Behinderung am gesellschaftlichen Leben, ist im deutschen Breitensport weit fortgeschritten. Nach einer aktuellen Umfrage der Aktion Mensch anlässlich der Paralympischen Spiele 2014 trainiert mehr als jeder dritte Vereinssportler ohne eine Behinderung (37 Prozent) gemeinsam mit Menschen mit Behinderung. Unter den Sportlern mit einer Behinderung gaben 72 Prozent der Befragten an, inklusiv zu trainieren. „Der verbindende Charakter von Sport führt Menschen zusammen. Sport ist offenbar ein idealer Treiber von Inklusion und das bisher Erreichte ist vorbildlich für andere gesellschaftliche Lebensbereiche“, sagt Armin v. Buttler, Vorstand der Aktion Mensch.

Die Umfrage der Förderorganisation attestiert zwar einen erfreulichen Status Quo, allerdings gibt es auch hier noch viel zu tun. So ist die Bereitschaft von Sportlern ohne Behinderung gemeinsam mit Menschen mit Behinderung zu trainieren höher (68 Prozent) als das Angebot der Sportvereine. Nur jeder zweite Befragte ohne Behinderung (52 Prozent) gab an, dass in seinem Verein inklusive Sportangebote oder Mannschaften bestehen. In einer jüngst geschlossenen Partnerschaft mit dem Deutschen Behindertensportverband will die Aktion Mensch dies verbessern. Ziele der Kooperation sind die Weiterentwicklung des Sportabzeichens für Menschen mit und ohne Behinderung sowie die Qualifizierung von Übungsleitern.

Inklusion heißt auch, dass spezielle Sportarten für Menschen mit Behinderung wie Sitz- bzw. Blindenfußball oder Rollstuhlbasketball den Weg in den Breitensport finden. Das Interesse daran ist unter den deutschen Vereinssportlern groß: Rund jeder Fünfte (18 Prozent) hat schon einmal eine solche Sportart ausprobiert, mehr als jeder zweite Befragte (58 Prozent) würde dies gerne einmal testen. Gerade Jugendliche (14-17-Jährige: 65 Prozent) und junge Erwachsene (18-29-Jährige: 68 Prozent) interessieren sich dafür besonders.



4. Arbeitszeugnis mit Angabe der Betriebsratstätigkeit

Das könnte auch Arbeitnehmer interessieren, die für Aufgaben des Personalrats von ihren dienstlichen Tätigkeiten zumindest teilweise freigestellt sind. Das LAG Köln hatte Ende letzten Jahres (6.12.2013 - 7 Sa 583/12) zur Erwähnung der Betriebsratstätigkeit in einem Arbeitszeugnis folgendes entschieden:

Ein Arbeitnehmer, der während der letzten fünf Jahre seines insgesamt knapp zwölf Jahre dauernden Arbeitsverhältnisses zur Ausübung seines Betriebsratsamtes vollständig von der Arbeitsverpflichtung freigestellt war, kann nicht vom Arbeitgeber verlangen, diesen Umstand in einem qualifizierten Arbeitszeugnis zu verschweigen.

Der Kläger war seit 1998 bei dem Unternehmen beschäftigt und seit 2005 bis zu der Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch außerordentliche, fristlose Kündigung 2010 in seiner Eigenschaft als Mitglied des Betriebsrats von seiner beruflichen Tätigkeit freigestellt. Nach Ausspruch der Kündigung bat der Kläger um Ausstellung eines qualifizierten Arbeitszeugnisses. Da Unternehmen erteilte dem Kläger daraufhin ein Zeugnis, das unter anderem den folgenden Wortlaut aufwies: "Seit dem 26.04.2005 bis zu Beendigung des Arbeitsverhältnisses war Herr ... von seiner beruflichen Tätigkeit aufgrund seiner Mitgliedschaft im Betriebsrat freigestellt. Sein Verhalten gegenüber Vorgesetzten und Kollegen war in der Regel angemessen."

Der Kläger hat die vollständige und ersatzlose Streichung des Zeugnisabsatzes begehrt, in dem die Freistellung aufgrund seiner Betriebsratsmitgliedschaft erwähnt ist. Ferner beehrte er die Ersetzung des letzten Satzes des Zeugnisses durch die Formulierung: "Sein Verhalten gegenüber Vorgesetzten und Kollegen war stets einwandfrei." In der ersten Instanz wurde der Klage teilweise stattgegeben. Das Gericht verurteilte die Beklagte, die vom Kläger beantragte Neuformulierung des letzten Zeugnissatzes vorzunehmen.

Die Entscheidung:

Das LAG bestätigte in seiner Entscheidung die herrschende Meinung, wonach die bloße Mitgliedschaft im Betriebsratsgremium nur dann im Arbeitszeugnis zu erwähnen ist, wenn der Arbeitnehmer dies ausdrücklich wünscht. Anders ist dies dann zu beurteilen, wenn eine vollständige Freistellung von der Verpflichtung zur Arbeitsleistung wegen der übernommenen betriebsverfassungsrechtlichen Aufgaben erfolgt. Aussagen über Leistung und Führung in Erfüllung der arbeitsvertraglichen Pflichten sind nicht möglich, solange die primären arbeitsvertraglichen Pflichten suspendiert sind. War der Arbeitnehmer nur während eines Teiles der Gesamtdauer seines Arbeitsverhältnisses wegen seiner Betriebsratstätigkeit freigestellt, so führt deren ersatzloses Verschweigen entweder zu einem dem Grundsatz der Zeugniswahrheit widersprechenden verfälschenden Eindruck bei dem neutralen Zeugnisleser oder es entsteht eine bedenkliche, letztlich auch für den Arbeitnehmer selbst nachteilige Darstellungslücke. Hinsichtlich der Beurteilung des Sozialverhaltens obliegt der Beklagten die Darlegungs- und Beweislast aufzuzeigen, welche für den Arbeitnehmer typischen Beanstandungen eine negative Abweichung von einem "stets einwandfreien Verhalten" rechtfertigen. Mangels Darlegungen, die geeignet hätte sein können, die Aussage des letzten Zeugnissatzes zu rechtfertigen, war auch die Berufung der beklagten Arbeitgeberin zurückzuweisen.

■